

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11-12-2001

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11-12-2001

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Nichterteilung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates
(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)**

(REM 32/2000)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11-12-2001

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Nichterteilung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates
(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)**

(REM 32/2000)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993³ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 141 vom 28.05.2001, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 11. Dezember 2000 eingegangenen Schreiben vom 3. November 2000 ersuchte die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Ein Lkw-Fahrer (nachstehend der Beteiligte genannt) beförderte im TIR-Verfahren Holzwände von Vilnius (Litauen) nach Hannover in Deutschland. Nach Erfüllung der Zollförmlichkeiten und Erledigung des TIR-Verfahrens beim Zollamt Hannover setzte der Lkw seine Fahrt fort. Er wurde jedoch bis zum Bestimmungsort von Beamten des deutschen Zollfahndungsdienstes observiert. Bei einer Durchsuchung am Empfangsort stellten die zuständigen Zollbeamten fest, dass zwischen den zum TIR-Verfahren angemeldeten Holzwänden unverzollte Zigaretten versteckt waren, für die keine Einfuhrabgaben entrichtet worden waren.
- (3) Die deutschen Behörden forderten daraufhin den Beteiligten als die Person, die gesamtschuldnerisch mit vier weiteren beteiligten Personen die Waren vorschriftswidrig eingeführt hatte, zur Entrichtung der Einfuhrabgaben in Höhe von 38 635,78 DEM für die im Lkw versteckten Zigaretten auf, deren Erlass der Beteiligte im vorliegenden Fall beantragt.
- (4) Zur Untermauerung des Antrags der zuständigen deutschen Behörden gab der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an, dass er von den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelt hatten, habe Kenntnis nehmen können und ihnen nichts hinzuzufügen habe.

- (5) Mit Schreiben vom 29. März 2001 ersuchte die Kommission die deutschen Behörden um verschiedene zusätzliche Angaben. Diese wurden der Kommission mit Schreiben vom 22. Juni 2001, das am 29. Juni 2001 bei der Kommission einging, übermittelt. Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß Artikel 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 30. März 2001 bis 29. Juni 2001 ausgesetzt.
- (6) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 9. November 2001 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattungen, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (7) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (8) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel, nach der das Vorliegen besonderer Umstände festgestellt wird, wenn diese dazu geführt haben, dass sich der Beteiligte im Unterschied zu anderen die gleiche Tätigkeit ausübenden Beteiligten in einer Ausnahmesituation befindet und er ohne diese Umstände die aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteile nicht zu tragen hätte.
- (9) In diesem Fall betrachteten die zuständigen deutschen Behörden gemäß Artikel 202 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 den Beteiligten als Schuldner der Zollschuld, die durch das unrechtmäßige Verbringen der Zigaretten in das Zollgebiet der Gemeinschaft entstanden ist.

- (10) Aus den der Kommission von den deutschen Behörden übermittelten Unterlagen geht jedoch hervor, dass der Beteiligte nicht wusste, dass er in seinem Lkw Zigaretten beförderte. Er war überzeugt davon, nur die von ihm angemeldeten Holzwände zu transportieren. Die Zigaretten waren im übrigen ohne sein Wissen versteckt worden, ohne äußerlich sichtbar zu sein. Durch eine äußerliche Kontrolle der Fahrzeugladung konnte somit das Vorhandensein dieser Zigaretten nicht entdeckt werden.
- (11) Die Ermittlungen der deutschen Verwaltungs- und Justizbehörden ergaben, dass der Beteiligte nicht an dem Betrug beteiligt war. Er hat also in gutem Glauben gehandelt und keinerlei Kenntnis davon gehabt, dass er Zigaretten beförderte.
- (12) Die geschmuggelten Waren, d.h. die Zigaretten, wurden übrigens von den zuständigen deutschen Behörden beschlagnahmt und dann eingezogen. Ohne Entrichtung der Einfuhrabgaben können die Zigaretten also nicht mehr in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft gelangen. Sofern sie nicht vernichtet werden, können sie nur unter der Bedingung auf den Markt gebracht werden, dass die Einfuhrabgaben von der Person entrichtet werden, die sie in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.
- (13) Folglich hätte im vorliegenden Fall, soweit der Chauffeur betroffen ist, der Erlass der Einfuhrabgaben zugunsten des Beteiligten keine Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gemeinschaft und würde deshalb den finanziellen Interessen der Gemeinschaft nicht schaden, da die Zigaretten beschlagnahmt und anschließend eingezogen wurden.
- (14) Da sich der Beteiligte nicht des Betrugs schuldig gemacht und in gutem Glauben gehandelt hat und die Zigaretten beschlagnahmt worden sind, können die Umstände des vorliegenden Falles als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 angesehen werden, die weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit seitens des Beteiligten erkennen lassen.
- (15) Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen.

- (16) Nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann die Kommission, wenn die geprüften besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlass rechtfertigen, unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (17) Mit Schreiben vom 3. November 2000, das am 11. Dezember 2000 bei der Kommission einging, beantragte die Bundesrepublik Deutschland, zur Erstattung oder zum Erlass der Abgaben in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen ermächtigt zu werden.
- (18) Diese Entscheidung ist aber sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht von ganz besonderer Art. Folglich kann sie nicht in Anwendung einer von der Kommission erteilten Ermächtigung für etwaige nationale Entscheidungen herangezogen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von 38 635,78 DEM, der von der Bundesrepublik Deutschland am 3. November 2000 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Die von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 3. November 2000 nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates beantragte Ermächtigung wird nicht erteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den [11-12-2001](#)

Für die Kommission

[\[...\]](#)

Mitglied der Kommission